



**Zulassungssatzung
der
Fachhochschule Reutlingen
Hochschule für Technik und Wirtschaft**

für den

Masterstudiengang

Master of Science

in

Textiltechnologie - Textilmanagement

vom 12.11.2002

Aufgrund von § 61 Abs. 3 und § 35 Abs. 3 Satz 4 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 125) sowie §§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 20 Abs. 1 und 3 i.V.m. 11 a Abs. 1 Nr. 3 der Hochschulvergabeordnung vom 28. April 1998 (GBl. S. 286), geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436), hat der Senat der Fachhochschule Reutlingen – Hochschule für Technik und Wirtschaft am 11.10.2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

I. Allgemeines

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbungsunterlagen und Zulassungsantrag

§ 4 Bewerbungsfrist

§ 5 Auswahlverfahren und Eignungskriterien

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

§ 7 Zuständigkeit für das Zulassungsverfahren

II. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungssatzung gilt für Studierende des Masterstudiengangs Master of Science in Textiltechnologie/Textilmanagement.

I. Allgemeines

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Studiengang kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Hochschulzugangsberechtigung:
Abitur, Fachhochschulreife, sonstige erworbene Zugangsberechtigung für ein Hochschulstudium oder ausländisches Äquivalent (mindestens zwölf Schuljahre).
2. Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses;
mindestens eines Bachelors entsprechend einem mindestens dreijährigen Vollzeitstudium, in den Fachgebieten Textil oder Bekleidung oder affiner Studiengänge, z.B. in der Textil- oder Bekleidungstechnik, Textilchemie, Textil- oder Bekleidungsmanagement.
3. Hochschulabschluß mit mindestens der Durchschnittsnote gut.
4. Gute Beherrschung der deutschen Sprache. Diese Sprachkenntnisse sind durch die erfolgreiche Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder Äquivalent zu belegen. Ausgenommen hiervon sind Studierende mit deutscher Muttersprache.

§ 3 Bewerbungsunterlagen und Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt auf den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Amtlich beglaubigte Kopien der Originaldokumente des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten; falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, amtlich beglaubigte Übersetzungen in Deutsch oder Englisch.
 2. Lebenslauf in deutscher Sprache.
 3. Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch.
 4. Beglaubigte Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzungen.
 5. Ein Schreiben in deutscher Sprache, in welchem der Bewerber seine Motivation für das Studium darstellt.

§ 4 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Sommersemester muss bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres und für das Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres eingegangen sein.

§ 5 Auswahlverfahren und Eignungskriterien

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Es werden folgende Kriterien bewertet.
 - a. Studienleistungen (Note des ersten Hochschulabschlusses)
 - b. Studiengangbezogene Praxiserfahrung
- (3) Für die Kriterien a und b werden Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (4) Für jeden Bewerber werden die Punkte für die Eignungskriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelpunkte.
- (5) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 5 Abs. 4. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Der Fachbereich Textil und Bekleidung bildet eine Auswahlkommission, die das Auswahlverfahren durchführt.
- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Textil und Bekleidung berufen. Den Vorsitz führt der Studiengangleiter .
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professoren angehören. In die Auswahlkommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jeder Bedienstete des Fachbereichs oder andere Mitglieder der Hochschule berufen werden, die die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzen. Andere Mitglieder der Hochschule und Führungskräfte aus Unternehmen können als sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Auswahlkommission berufen werden.
- (4) Die Auswahlkommission führt je Bewerber einen Bewertungsbogen, in welchem Datum, Uhrzeit, Dauer und Punktergebnis des Auswahlverfahrens dokumentiert wird. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission, wird der arithmetische Mittelwert aus den Punkten gebildet.

§ 7 Zuständigkeit für das Zulassungsverfahren

Über die Zulassung zum Masterstudiengang Masterstudiengangs Master of Science in Textiltechnologie/Textilmanagement entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Studiengangleiters.

II. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2003/04.

Reutlingen, den 12. Nov. 2002



Prof. Dr.-Ing. Georg Obieglo
Rektor

Angeschlagen am... 12. 11. 02
Abgenommen am... 23. 01. 03
Rtlg., den... 23. 01. 03